Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7374.) Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, sollen fortan da, wo die im §. 1. des Allerhöchsten Ediktes vom 14. Dezember 1747. angeordnete Gemeinschaft der Dominien und der Gemeinden in Bezug auf die Lasten der örtlichen Armenpflege zur Zeit besteht, zwischen den Dominien und Gemeinden nach dem Maaßstabe der Grund- und Gebäudesteuer repartirt und aufgebracht werden, insofern nicht zwischen ihnen eine andere Art der Vertheilung festgestellt ist oder künftig festgestellt werden wird.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Reglements der Schlesischen Kriegs- und Domainenkammern zu Glogau vom 14. Dezember 1748. und zu Breslau vom 7. Januar 1749. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1869.

(Nr. 7375.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Fischhausen, Regierungsbezirks Königsberg: 1) von der Wirrgrabenbrücke, auf der Königsberg-Pillauer Chaussee, über Prowehren und Trenk nach Preil, 2) von Fuchsberg, an derselben Chaussee, über Gr. Mischen und Eisselbitten nach Kirschnehnen, 3) von der erwähnten Chaussee über Seefeld, Pertelnicken nach Pobethen, 4) von derselben Chaussee über Cojehnen und Thierenberg nach Weydehnen, 5) von Polennen an derselben Chaussee, eine Strecke von einer Meile bis über Germau hinaus und 6) von Medenau bis zum Gute Powayen, zum Anschlusse an den Bahnhof Powayen und die Strecke auf dem südlichen Zufuhrwege zum Bahnhofe bis zur Grenze von Powayen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Fischhausen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Fischhausen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7376.)

(Nr. 7376.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fischhauser Kreises auf dem Kreistage vom 22. Oktober 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 170,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 170,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler à 500 Thaler,
60,000 „ à 200 „
60,000 „ à 100 „
25,000 „ à 50 „

Summa = 170,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Fischhauser Kreises

Littr...... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 22. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 170,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fischhauser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 170,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Fischhauser Kreisblatte, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, in dem Staatsanzeiger, sowie in einer zu Königsberg und in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 1. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Fischhausen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zu-

zuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichtsdeputation zu Fischhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Fischhausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission
des Kreises Fischhausen.

Bemerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis zehnter) Zinskupon I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Fischhauser Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Fischhausen.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission
des Kreises Fischhausen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Bemerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fischhauser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fischhauser Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Fischhausen.

Fischhausen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Finanzkommission
des Kreises Fischhausen.

Bemerkung. 1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7377.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869., betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Februar d. J. bestimme Ich Folgendes:

I. Für die Provinz Hannover ist zur Führung der Finanzverwaltung, mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, eine Provinzialbehörde unter dem Namen: „Königliche Finanzdirektion" und mit dem Sitz in der Stadt Hannover zu errichten.

II. Die

II. Die Finanzdirektion, welche dem Finanzminister untergeordnet ist, hat die gleiche Stellung und — abgesehen von den auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Zuständigkeiten — dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche für den Bereich der Finanzverwaltung in den alten Provinzen die Regierungen haben. Sie tritt zugleich an die Stelle derjenigen bisherigen Behörden, deren Geschäfte auf sie übergehen.

III. An der Spitze der Behörde steht ein Präsident. Die Geschäftsbearbeitung erfolgt in drei Abtheilungen. Zum Wirkungskreis der ersten Abtheilung, welche die Bezeichnung „Abtheilung für direkte Steuern" führt, gehört die Verwaltung der direkten Steuern. Der Geschäftskreis der zweiten Abtheilung, mit der Benennung „Abtheilung für Domainen", umfaßt die Verwaltung der Domainen, das Lehnswesen und diejenigen Regalien, deren Verwaltung nach den in den alten Provinzen bestehenden Einrichtungen mit der Domainenverwaltung vereinigt ist. Die dritte Abtheilung, mit der Benennung „Abtheilung für Forsten", hat die Forst- und Jagd-Angelegenheiten zu bearbeiten.

IV. Im Uebrigen haben für die Geschäftsführung der Finanzdirektion die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen als Norm zu dienen.

Die Kassensachen werden in Gemäßheit dieser Vorschriften von dem Kassenrath, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten bearbeitet.

V. Der Zeitpunkt, zu welchem die Finanzdirektion ihre Thätigkeit beginnt und die bisher mit den Geschäften derselben betraut gewesenen Behörden eingehen, ist durch den Oberpräsidenten öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).